

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Hytechma Hydraulik Maschinen Vertriebs GmbH Hürth

1. Gültigkeit:

Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Reparaturen, Vermietungen, Verkäufe und sonstigen Vereinbarungen! Sie gelten durch die Auftragserteilung oder durch die Annahme der Lieferung als anerkannt. Hiervon differierende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich.

2. Lieferumfang:

Der Umfang der Lieferung richtet sich nach: dem Angebot oder der Auftragsbestätigung oder der Rechnung oder dem Auftrags schreiben oder der Ausführung der Lieferung /Leistung. Nachträgliche Vertragsänderungen und mündliche Aussagen gelten nur, wenn sie in einem Schreiben an den Käufer/Besteller bestätigt werden. Alle Angaben in Katalogen und Werbematerial und mündlich zugesicherte Eigenschaften einer Leistung oder Lieferung oder überhaupt des Kaufgegenstandes sind ohne schriftliche Bestätigung als nicht verbindlich zu betrachten. Teillieferungen behalten wir uns ausdrücklich vor.

3. Vertrag:

Der Käufer/Besteller einer Ware oder Leistung ist an den Kauf-, Miet- oder an einen sonstigen Auftrag, der auf eine Geschäftsverbindung schließen läßt, 4 Wochen nach Auftragsdatum gebunden! Der Vertragsabschluß kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung der Lieferung/Leistung zustande.

Sonstige Nebenabreden oder Vereinbarungen sowie Kürzungen, Ergänzungen oder Abänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

Ein Mietauftrag beinhaltet in seinem Preis nicht die Instandhaltung der beweglichen Sache. Diese wird dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Bei Sonderanfertigungen haftet der Besteller für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen. Der Entwicklungskostenanteil bei Sonderanfertigungen wird immer erst nach Fertigstellung der Ware gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten dafür werden bei Kaufauftrag und Vertragsabschluß noch nicht erfaßt.

4. Lieferung:

Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Bestellerbe-rechtigt, dem Lieferer eine Nachlieferungsfrist von 2 Monaten zu setzen. Wird die Lieferpflicht nicht erfüllt, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muß schriftlich durch eingeschriebenen Brief spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der gesetzten Nachlieferfrist erklärt werden. Alle Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn der Lieferer die Nachlieferungsfrist ohne sein Verschulden nicht einhalten kann. In diesem Fall kann der Besteller 6 Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferer ist seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sein Lieferant infolge eines Umstandes, den der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht leistet.

Nimmt der Besteller gelieferte Ware nicht ab, so ist der Lieferer berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 20 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Höhe des Schadenersatzes ist pauschal mit 10% des Kaufpreises ohne Nachweis der Höhe des Schadens anzusetzen, oder es ist Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens geltend zu machen.

Bei Mietverträgen wird ohne Nachweis der Höhe des Schadens bei Nicht-Abnahme 50% des vereinbarten Mietpreises als Schadenersatz geltend gemacht. Der Lieferer ist bei Nicht-Abnahme von Mietmaschinen berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.

5. Übernahme und Gefahr:

Der Besteller übernimmt die Maschine am Bereitstellungsor t. Gibt der Besteller Versandauftrag ohne eine solche Übernahme, so gilt die Übernahme mit der Verladung als bewirkt. Mangels anderer Vereinbarungen erfolgt der Versand unversichert und auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht spätestens bei Verlassen des Werkslagers auf den Besteller über.

6. Preise:

Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden, gelten unsere am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung und Frachtkosten, für deutsche Fabrikate ab Lieferwerk, für ausländische Fabrikate ab deutsche Grenzstation. Bei Sonderanfertigungen wird der Entwicklungskostenanteil gesondert in Rechnung gestellt und zwar unabhängig von der Abnahme der Ware durch den Besteller. Eilauslieferungen bei einem Nettorechnungswert unter 200,- € werden mit einem Zuschlag von 20,- € in Rechnung gestellt.

7. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug:

Mangels Vereinbarung sind die Zahlungen in € ohne jeden Abzug in bar, spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum zu leisten. Wir behalten uns vor, dem Besteller auf der Rechnung günstigere Zahlungsziele und Skonti einzuräumen. Ein Skontoabzug - unabhängig von getroffenen Vereinbarungen - ist unzulässig, soweit Forderungen aufgrund älterer, fälliger Rechnun-gen noch ausstehen! Schecks, Wechsel und Zahlungsanweisungen werden nur nach beson- derer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung Statt angenommen unter Berechnung aller Finanzierungskosten und Spesen. Eine Prolongation gilt nicht als Erfüllung. Diskont- und Einziehungsspesen sind bei Fälligkeit der Forderung sofort in bar zu zahlen. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Der Käufer/Besteller kann nur dann seine Ansprüche aufrechen, wenn sie von der Hytechma anerkannt oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Die Hytechma bestimmt, auf welche Verbind- licheiten Zahlungsleistungen des Käufers/Bestellers anzurechnen sind. Zahlungen an Ver- mittler oder Vertreter gehen auf Gefahr des Käufers/Bestellers.

Wird uns (Hytechma) nach Vertragsabschluß eine wesentliche Verschlechterung der Vermö-gensverhältnisse des Käufers/Bestellers bekannt oder ändert sich die Rechtsform oder die Besitzverhältnisse oder der Firmensitz oder wird ein Einstellen der Zahlungen des Käufers/Be- stellers bekannt, so können wir vom Besteller sofortige Zahlung, Zahlung bei Lieferung oder Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen. Kommt ein Käu- fer/Besteller unserem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Käufer- trag unverzüglich zurücktreten. Dies entbindet den Besteller nicht von seinen Verpflichtungen aus dem von uns bereits erfüllten Teil des Vertrages. Im Falle einer gerichtlichen Geltendma- chung einer Forderung wegen Zahlungsverzug des Schuldners gilt als Ziel für alle noch offe- nen Rechnungen sofortige Zahlung als vereinbart, auch wenn Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

Für den Besteller günstige Vereinbarungen, Nachlässe und Rabatte sind damit häufig! Wenn die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt wird, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers/ Bestellers an allen gelieferten oder noch nicht gelieferten Waren. Die Hytechma ist dann be-rechtigt, unter Ausschluß jeglichen Rückbehaltungsrechtes des Bestellers ohne besondere Benachrichtigung an den Besteller die Gegenstände/Waren bei dem jeweiligen Besitzer un-verzüglich sicherzustellen. Der Käufer/Besteller verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der verbotenen Eigenmacht. Die Hytechma ist berechtigt, unabhängig von der Zahlungspflicht des

Käufers, die Waren/Gegenstände nach Wiederinbesitznahme auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu verwerten. Nach Abzug der Kosten und Anrechnung auf die Restschuld wird dem Käufer ein evtl. Überschuß gutgeschrieben. Die Hytechma ist auch berechtigt, den Zeitwert der Waren/Gegenstände durch Gutachten feststellen zu lassen und durch die so ermittelten Geld-werte abzüglich aller Kosten mit dem Käufer abzurechnen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Kredit/Abzahlungsgeschäfte und auch für Kauf-leute und auch für Nichtkaufleute, ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht. Aufgrund des Zahlungsverzuges kann sich der Käufer/Besteller nicht darauf berufen, daß er den Kaufgegenstand aus irgendwelchen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes benötigt.

8. Eigentumsvorbehalt:

Alle Waren/Gegenstände bleiben bis zum Ausgleich sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen Eigentum der Hytechma. Zahlungen und Teilzahlungen für besonders bezeich-nete Forderungen werden zuerst zur Sicherung aller Dienstleistungs-, Verbrauchsgüter-, Finanzierungskosten-, Einstell- und Versicherungskosten-Forderungen herangezogen. Die Gefahr der Abnutzung, der Beschädigung, des Unterganges und des Diebstahles trägt der Käufer während der gesamten Zeit eines Eigentumsvorbehaltes. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Überlassung an Dritte in jedweder bekannten und unbekanntem Geschäftsform ohne schriftliche Zustimmung der Hytechma unzulässig. Bei Eingriffen durch Dritte hat der Käufer den Eigentumsvorbehalt der Hytechma dem Dritten anzuzeigen und auf seine Kosten abzuwenden. Er muß hierbei auch den Dritten der Hytechma gegenüber namentlich, schriftlich anzeigen. Die Hytechma verzichtet durch eine Pfändung der Waren/Gegenstände nicht auf ihr Eigentum. Ebenfalls kann sich der Käufer/Besteller bei einer Pfändung nicht darauf berufen, daß er die Waren/Gegenstände aus irgendwelchen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhal-tung seines Gewerbes benötigt. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes kann die Hytechma verlangen, daß die Waren/Gegenstände gegen Maschinenbruch und Diebstahl versichert werden. Wird der entsprechende Sicherungsschein der Hytechma nicht bei Maschinenübernahme zur Verfügung gestellt, so ist die Hytechma berechtigt, auf Kosten des Käufers eine entsprechende Versicherungsgesellschaft nach eigener Wahl mit entsprechender Versicherung zu beauftragen. Spesen, Versicherungsbeiträge etc. gelten als Teile des Kaufpreises. Während des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer/Besteller die Pflicht, die Waren/Gegenstände in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und Reparaturen sofort in einer vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt oder bei der Hytechma ausführen zu lassen. Die Hytechma hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt die verkauften Waren/Gegenstände zu besichtigen, und auf Kosten des Käufers kann die Hytechma turnusmäßige Inspektionen durchführen. Der Käufer/Besteller ist hiermit vertraglich gebunden, alle Auskünfte zu erteilen. Sollte eine Überlassung in jedweder Form an Dritte durch den Käufer/Besteller rechtlich oder widerrechtlich erfolgen, so tritt er mit Inkrafttreten dieses Vertrages im voraus alle Forderungen gegen Dritte, die aus der Überlassung resultieren, an die Hytechma ab, soweit der Wert der Forderungen den Lieferungs Wert der Hytechma beinhaltet und um nicht mehr als 20% übersteigt. Die Hytechma ermächtigt den Käufer zum Einzug der Forderungen im eigenen Namen. Auf Verlangen ist der Name des Endkundens offenzulegen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Käufers gilt die Ermächtigung als widerrufen.

9. Gewährleistung und Schadenersatz:

Bei fabrikneuen Waren/Gegenständen leisten unsere Herstellerwerke bei Erfüllung der Zah-lungsverpflichtungen durch die Hytechma als Erfüllungsgehilfe für die Güte des Materials und der Ausführung Garantie auf die Dauer von 6 Monaten oder 1000 Betriebsstunden, je nach dem, welches Ereignis zuerst eintritt. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tage des Gefahrüberganges, spätestens der Übernahme durch den Käufer/Besteller. Gewähr wird in der Weise geleistet, daß alle Teile, die infolge Material- oder Herstellungsfehlern schadhaft oder unbrauchbar werden, bei achtstündigem Betrieb pro Tag, nach unserer Wahl unentgelt-lich ausbessert oder durch gleichwertige Teile ersetzt werden. Es werden nur die Teile ersetzt, die den Fehler aufweisen; für Folgeschäden wird keine Gewähr übernommen. Eine Vergütung für Nachbearbeitung und Montage, Montagespesen, Löhne und Reisegebüh- ren erfolgt nicht, sondern geht zu Lasten des Käufers/Bestellers. In besonderen Fällen erfolgt eine Teilvergütung der Löhne nach den Richtzeiten des Herstellers. Aus allen Vergütungen der Löhne kann kein Rechtsanspruch des Käufers/Bestellers hergeleitet werden! Die schadhafte Teile gehen in das Eigentum des Herstellers über und sind dem Hersteller frachtfrei unverzüg-lich zur Verfügung zu stellen. Gewährleistungsansprüche auf zugesicherte Eigenschaften der Waren/Gegenstände werden grundsätzlich nicht geleistet. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn der Schadenfall unverzüglich nach Feststellung des Mangels - sichtbare Mängel spätestens 8 Tage nach Übernahme - der Hytechma schriftlich durch eingeschriebenen Brief spätestens innerhalb 3 Tagen angezeigt werden. Ausgeschlossen sind durch den natürlichen Verschleiß der Teile auftretende Schäden.

Bei Benutzung ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter Behandlung, Gebrauch durch nicht-berechtigte Personen (Einweisung), Nichteinhaltung der Vorschriften des Herstellers (Be-triebsanweisung) und insbesondere bei Nachlässigkeit in Bezug auf die vorgeschriebenen Überprüfungen lehnen wir jede Gewährleistung ab. Als Nichteinhaltung der Betriebsanwei-sung gilt auch eine Verwendung der Maschine oder der gelieferten Gegenstände zu einer Nutzung, die nach Bestimmung durch den Hersteller technisch nicht vorgenommen werden kann. Hierbei ist ausschließlich die Bestimmung durch den Hersteller maßgebend. Alle mündlichen Zusicherungen durch das Verkaufspersonal der Hytechma stehen unter dem Vorbehalt der technischen Deckung durch den Hersteller.

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die Maschine/Ware/Gegenstände zu Wartungs- und Reparaturarbeiten in vom Hersteller nicht anerkannten Werkstätten bearbeitet wird, wenn Fremtteile eingebaut werden und wenn die Maschine durch den Ein- oder Ausbau von Fremtteilen verändert wird. Eine Gewähr wird nicht geleistet für diejenigen Baugruppen und Teile, die Fremdersteller erkennen lassen. Geht die Ware/Gegenstand oder die Sache, deren wesentlicher Bestandteil er ist, während der Garantiezeit aus der Hand des ersten Endverbrauchers in andere Hände über, so ist die Gewährleistungspflicht erloschen. Ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz ist ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, aus welchem Rechtsgrund er hergeleitet wird; dies gilt auch für eine fehlerhafte Reparatur. Auf Gebrauchtmaschinen/Ware/Gegenstände gewährt die Hytechma keine Garantie.

10. Schlußbestimmung: Erfüllung und Gerichtsstand.

Erfüllungsort ist der Ort unseres betroffenen Firmensitzes. Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist das für unsere betroffenen Firmensitz zuständige Gericht. Wir behalten uns das Recht vor, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen oder Absätze dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der richtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 1. 4. 1982.